

ger, als lutherischer Christ und als Geistlicher an der wechselfürger Gemeinde dreifach zu dem Antrage verpflichtet:

die Ständeversammlung wolle im Vereine mit der hohen Staatsregierung eine Bestimmung treffen, unter welchen Voraussetzungen und Verhältnissen, also auch bei welcher Anzahl von Staatsbürgern, die auf einem weiten Raume vertheilt seien, öffentlicher Gottesdienst in einer Kirche für sie gehalten werden dürfe.

Die Kammer hat auch diese Petition der dritten Deputation überwiesen, und diese faßt, nach vorgängiger Vernehmung mit einem Herrn Regierungskommissar, ihr Gutachten über beide Petitionen, die Wieland'sche und die Kalb'sche, da sie ein gleiches Interesse zum Gegenstande haben, in folgendem Bericht zusammen.

Zunächst

ad 1.

ist die Beschwerde sorgfältig geprüft, die angeführten Thatsachen sind für richtig befunden und deren Wahrheit auch von dem Herrn Regierungskommissar keineswegs in Abrede gestellt worden.

Nun ist zwar die Deputation der Ansicht, welche in den ihr vorgelegten Acten hie und da aufgetaucht, als wenn die 53. und 54. §. des Mandats vom 19. Februar 1827 dermalen und nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 1. November 1836 einige factische und rechtliche Geltung nicht mehr habe, durchaus nicht. Vielmehr ergibt sich aus dem Eingange des zuletzt angezogenen Gesetzes vom Jahre 1836, wo es heißt: „Wir haben — mit Aufhebung der in §. 47, 50, 51, 52 und 55 des Mandates, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Februar 1827 — Folgendes festgesetzt,“ von selbst, daß lediglich die hier namhaft gemachten Paragraphen des Mandats vom Jahre 1827 haben aufgehoben werden sollen und aufgehoben worden sind, der ganze übrige Inhalt des mehrerwähnten Mandates aber und somit auch dessen 53. und 54. §. noch bestehen, noch in Kraft sind.

Es darf demnach auch jetzt noch „unter keinerlei Vorwande Personen verschiedener Confessionen, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abgefordert werden“ (§. 53), und es sind mithin auch jetzt noch „Unregelmäßigkeiten, welche, vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten, oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen sich zu Schulden bringen, ernstlich zu ahnden.“

Als eine solche Unregelmäßigkeit scheint es aber nicht anzusehen sein, wenn der katholische Geistliche die Einsegnung einer Ehe von Personen gemischter Confessionen aus dem Grunde verweigert, weil die Verlobten erklären, daß sie ihre etwaigen Kinder in der protestantischen, nicht in der katholischen Confession erziehen lassen würden.

Eine solche Weigerung erscheint nämlich insofern nicht als geschlechtlich so schlechterdings unzulässig, da nach §. 4 des Gesetzes vom 1. November 1836, „wenn der katholische Pfarrer, dem die Trauung gebühret, ohne einen nach den Landesgesetzen statthafte Grund Aufgebot oder Trauung verweigern sollte, das Aufgebot auf Seiten des katholischen Theiles in der evangelischen Kirche seines Wohnortes oder in der nächsten evangelischen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Demissoriales des Pfarrers des ka-

tholischen Theiles, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen bedarf, bewirkt und die Ermächtigung hierzu auf Ansuchen aus dem Ministerio des Cultus ertheilt werden soll“, daneben aber ein etwaiges Strafverfahren gegen den katholischen Geistlichen nicht vorgeschrieben ist.

In Erwägung dieser gesetzlichen Bestimmungen, der Sachlage, insoweit diese der Deputation bekannt, und der von dem Herrn Regierungskommissar gemachten Mittheilungen, sowohl bei der Nothwendigkeit, lediglich an die erwiesenen Thatsachen sich zu halten, indem die Deputation die Tendenzen, welche in dem gegebenen Falle vorgewaltet haben können, in ihren Bereich zu ziehen nicht vermag, hat die letztere nicht geradezu die Ueberzeugung aussprechen können, daß der Pater Hofmann in dem gerügten Falle direct und positiv gegen die §. 53 des Gesetzes vom 19. Februar 1827 sich vergangen habe.

Dieselbe rathet daher der Kammer an,

den speciellen unter I bemerkten Beschwerdefall auf sich beruhen zu lassen,

erlaubt sich aber weiter unten, in Bezug darauf den am Schlusse dieses Berichtes gestellten allgemeinen Antrag der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

ad 2.

In Betreff dieses Falles hat der Herr Regierungskommissar versichert, daß die nöthigen Erörterungen bereits eingeleitet, daß dieselben aber noch nicht so weit gediehen, um deren Untersuchung für geschlossen achten zu können.

Die Deputation kann demnach lediglich vorschlagen:

diesen Beschwerdepunkt vorjezt auf sich beruhen zu lassen, im Uebrigen aber in der ständischen Schrift die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß die hohe Staatsregierung diese Sache nicht aus den Augen verlieren, und wenn solches auf dem Landtage nicht möglich, doch der nächsten Ständeversammlung weitere Mittheilungen darüber zugehen lassen wolle.

Ueber den

3.

Beschwerdepunkt sind von dem hohen Cultusministerium schon, als er in dieser Kammer zuerst erwähnt wurde, Erläuterungen gegeben,

vgl. Mittheil. von den Verhandlungen des Landtages II. Kammer S. 1155 ff.

und der Deputation noch umständlicher mitgetheilt worden.

Besteht zwar nach denselben eine katholische „Mission“ in dem Sinne und nach dem Begriffe, welchen man mit diesem Worte zu verbinden pflegt, nicht; wird vielmehr diese sogenannte Mission bloß als eine Einrichtung erklärt, wonach in Gegenden des Landes, wo Katholiken weit entfernt von den Parochialkirchen wohnen, bisweilen ein katholischer Geistlicher von der Behörde abgesandt wird, um die Seelsorge daselbst auszuüben und Messe zu lesen, so dürfte doch diese Einrichtung allerdings mit einem unpassenden Namen bezeichnet worden sein, da man unter confessionellen Missionen allgemein solche Sendungen versteht, welche bezwecken, Andere, der Confession des Missionairs nicht Zugehörige, der Confession desselben zuzuführen. Dergleichen Missionen darf keine Confession in unserm Vaterlande sich erlauben. Das hohe Cultusministerium hat auch, nach der der Deputation von dem königlichen Herrn Regierungskommissar ertheilten Ver-